

Gesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Strasseneigentümer: **Gemeinde Niederhasli**

Bauherr:
(Zuständig/Tel.-Nr.)

Bauleitung:
(Zuständig/Tel.-Nr.)

Unternehmer:
(Zuständig/Tel.-Nr.)

Rechnungsadresse
Bewilligungsgebühren:

Angaben zum Aufbruch

Zweck:

Ort:

Abschnitt:

Baubeginn:

Bauzeit:

Beilage (Pläne):

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller

Gesuch mit Situationsplan per E-Mail an tiefbau@niederhasli.ch einreichen.

Allgemeine Bedingungen und Ausführungsbestimmungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet der Gemeinde Niederhasli

1. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Fussgänger- und Strassenverkehrs auszuführen. Die angrenzenden Bauten und Anlagen müssen für den raschen Einsatz der Feuerwehr und Rettungskräfte jederzeit zugänglich sein.
2. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, insbesondere für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsgemässe Beleuchtung zur Nachtzeit.
3. Die minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag gemäss Empfehlungen SIA 205/2003 sind einzuhalten:

▪ Kommunikationsleitungen	mind. 50 cm
▪ Elektroleitungen	mind. 70 cm
▪ Wasserleitungen	mind. 120 cm
▪ Abwasserleitungen	mind. 80 cm
4. Für Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm VSS 640 535 massgebend. Die Grabenauffüllung (mindestens 50 cm Kiessand I im Fahrbahn- und Trottoirbereich) ist in Schichten von maximal 50 cm zu verdichten. Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

▪ Fahrbahn: Oberbau 70 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke
▪ Gehweg: Oberbau 55 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke
5. Im Bereich der Foundationsschicht darf nur frostsicheres Material verwendet werden. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.
6. Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen vorbehalten.
7. Mindestens 20 cm über der Leitung ist auf die ganze Grabenlänge ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.
8. Damit eine optimale Verdichtung der Auffüllung garantiert werden kann, müssen vor der Wiederauffüllung und Verdichtung des Grabens die Belagsränder entsprechend der Unterhöhlung des Belages, mindestens jedoch 15 cm, neu angeschnitten werden. Verbleibt ein Streifen von weniger als 50 cm Breite bis zum Strassenrand oder zu einem bereits mit Belag erneuertem Strassenteil muss dieser Streifen ebenfalls zu Lasten der Bauherrschaft erneuert werden.